

I

Vorsorgevollmacht

Ich

Name, Vorname, Geb.- datum und - ort

Wohnanschrift

bevollmächtigte

in Kenntnis der Bedeutung nachfolgender Vollmacht für den Fall, dass ich, gleich aus welchem Grund, meine persönlichen und rechtlichen Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann,

Name, Vorname, Geb.- datum, - und - ort

Wohnanschrift

mich in allen nachfolgend genannten Angelegenheiten in jeder rechtlich zulässigen Weise zu vertreten.

Die Vollmacht berechtigt zur Vertretung in sämtlichen persönlichen Angelegenheiten, auch wenn hier nicht ausdrücklich erfasst.

1. Gesundheitssorge / Pflegebedürftigkeit

Die bevollmächtigte Person darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitssorge, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten und stationären Pflege entscheiden. Sie darf insbesondere entscheiden, einwilligen, ablehnen oder die Einwilligung widerrufen hinsichtlich der Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Eingriffe und Heilbehandlungen, auch wenn mit der Vornahme, dem Unterlassen oder dem Abbruch einer Maßnahme die Gefahr besteht, dass ich sterbe oder einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide.

Die bevollmächtigte Person ist befugt, meinen in einer Patientenverfügung festgelegten Willen durchzusetzen. Liegt keine Patientenverfügung vor, so hat die bevollmächtigte Person unter Berücksichtigung meiner mutmaßlichen Behandlungswünsche und meines mutmaßlichen Willens zu entscheiden. Sie darf Krankenhausunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Ich entbinde alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal gegenüber meiner bevollmächtigten Vertrauensperson von der Schweigepflicht.

II

Die Bevollmächtigung umfasst auch die Entscheidung über meine **Unterbringung** mit freiheitsentziehender Wirkung und über freiheitsentziehende Maßnahmen (z.B. Bettgitter, Medikamente) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung, solange dergleichen zu meinem Wohl erforderlich ist.

2. Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten

Die bevollmächtigte Person darf über meinen Aufenthalt bestimmen und bei Bedarf einen Heimvertrag abschließen. Sie darf Rechte und Pflichten aus einem Mietvertrag über meine Wohnung, einschließlich einer Kündigung oder Untervermietung wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen. Sie darf einen neuen Wohnungsmietvertrag abschließen und kündigen.

3. Vermögensangelegenheiten

Die bevollmächtigte Person darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im Inn- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen, sowie Anträge stellen, zurücknehmen. Dazu gehören das Recht, über Vermögensgegenstände jeder Art zu verfügen, Zahlungen und Wertgegenstände anzunehmen, Verbindlichkeiten einzugehen, Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abzugeben, Forderungen außergerichtlich und gerichtlich geltend zu machen, Schulden zu regulieren und laufende Verträge anzupassen (z.B. Abonnementverträge). Sie darf mich im Rechtsverkehr mit Kreditinstituten umfänglich vertreten. Sie darf Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einem Betreuer rechtlich gestattet ist.

Folgende Geschäfte soll sie nicht wahrnehmen dürfen:

-
-
-
-

(Hinweis: Für die Vermögenssorge in Bankangelegenheiten sollten Sie auf die von Ihrer Bank/Sparkasse angebotene Konto-/Depotvollmacht zurückgreifen. Diese Vollmacht berechtigt den Bevollmächtigten zur Vornahme aller Geschäfte, die mit der Konto- und Depotführung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Die Konto-/Depotvollmacht sollten Sie grundsätzlich in Ihrer Bank/Sparkasse unterzeichnen, weil dadurch etwaige spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmachtserteilung ausgeräumt werden können. **Für Immobiliengeschäfte, Aufnahme von Verbraucherdarlehen sowie für Handelsgewerbe ist eine notarielle Vollmacht erforderlich**).

4. Vertretung gegenüber Ämtern und Behörden

Die bevollmächtigte Person darf mich bei Ämtern, Behörden, Versicherungen aller Art, Renten- und Sozialleistungsträgern, Kranken- und Pflegekassen, Medizinischen Dienst der

III

Krankenkassen sowie vor Gericht in allen Rechtsangelegenheiten vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen.

5. Post und Fernmeldeverkehr

Die bevollmächtigte Person darf die für mich bestimmte Post entgegennehmen und öffnen sowie über den Fernmeldeverkehr entscheiden. Sie darf alle hiermit zusammenhängenden Willenserklärungen (Z.B. Vertragsabschlüsse, Kündigungen) abgeben.

6. Weitere Regelungen

Soweit die bevollmächtigte Person selbst verhindert ist, darf die bevollmächtigte Person **Untervollmacht** an eine von ihr bestimmte Person ihres Vertrauens in einzelnen Angelegenheiten übertragen. Die Untervollmacht soll schriftlich erteilt werden.

Durch die Vollmachtserteilung soll eine, durch das Gericht angeordnete Betreuung, vermieden werden. Die Vollmacht ist widerruflich und besteht seit heute.

Die Vollmacht ist nur wirksam, solange der Bevollmächtigte die Vollmachtsurkunde besitzt und die Urkunde im Original vorlegen kann. Die Vollmacht ist auch über den Tod hinaus wirksam. Testamentarische Verfügungen bleiben unberührt. Falls trotz dieser Vollmacht eine gesetzliche Vertretung (rechtliche Betreuung) erforderlich sein sollte, bitte ich, die von mir oben bezeichnete Vertrauensperson zum Betreuer zu bestellen.

Sollte die von mir benannte Person an der Ausübung der Vollmacht verhindert sein (z.B. aufgrund von Urlaub, Krankheit, Tod oder Rückgabe der Vollmacht), so bestimme ich an deren Stelle zu weiteren Bevollmächtigten:

1.Name/Vorname/Geb.- datum/ - ort

Wohnanschrift

2.Name/Vorname/Geb.- datum – ort

Wohnanschrift

1.-----
Unterschrift

2.-----
Unterschrift

Diese weiteren Bevollmächtigten haben uneingeschränkt gleiche Rechtsstellung wie der erstbenannte Bevollmächtigte.

Eine Patientenverfügung liegt gesondert vor.

ja

nein

IV

Unterschrift des Vollmachtgebers

Unterschrift des Vollmachtnehmers

Ort / Datum

Ort / Datum

Name/Vorname/Geb.- datum /- ort des Zeugen

Wohnanschrift

**Eine rechtserhebliche Verständigung mit Vorsorgevollmachtgeber und
Vorsorgevollmachtnehmer war möglich. Eine freie Willensbildung des
Vorsorgevollmachtgebers war erkennbar.**

Beglaubigung der Betreuungsbehörde